

VV der SVO 25.11.2021

Standardmängelbeschreibungen (SMB) und Mängelkennziffern (MKZ) in Hessen

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht (PB) und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

Historie

- Verwendung der Mängelkennziffern (MKZ) in Hessen bereits seit etwa 30 Jahren.
- In HE-VAwS und VVAwS waren Mindestanforderungen an den Prüfbericht und die Verwendung von MKZ für Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen eingeführt (zuletzt 11. Oktober 2004).
- Anwendung wurde über die Gültigkeit der VVAwS hinaus durch Erlass vom 22. März 2016 sichergestellt.
- Gewährleistung der Überwachung der Betreiberpflichten und der Prüfungen durch Sachverständige durch Wasserbehörde.

Historie

- Erfassung der Mängelbeschreibungen über Kennziffern im DV-System.
- Behördliches Stufenverfahren (Anschreiben/Anhörung des Betreibers, Anordnung, Mahnung bis zur evtl. Zwangsgeldfestsetzung) nach entsprechender Mängeleinstufung.
- Übernahme der Mängelbeschreibungen in das behördliche Schreiben.

Befassung im BLAK UmwS 2017

- Sechs Länder verwenden die MKZ
 - Zehn Länder befürworten eine Einführung
 - SVO lehnen wegen Aufwand und Kosten mehrheitlich bundesweite Einführung ab
 - Verwendung MKZ unabhängig von digitaler Übertragung
- Beschluss des BLAK UmwS im April 2017
- Bildung einer Kleingruppe beabsichtigt unter Beteiligung SVO zur Entwicklung eines einheitlichen Prüfberichts mit Eignung zur digitalen Übermittlung und/oder webbasiert Verwendung.

Befassung im BLAK UmwS

- Geänderter Beschluss des BLAK UmwS 12/2017
 1. Der BLAK UmwS bittet Hessen und Berlin, mit SVO eine Kleingruppe zu bilden.
 2. Der BLAK UmwS bittet die KG, für Heizölanlagen und Tankstellen folgende Aufgaben zu bearbeiten:
 - Überarbeitung des MKZ-Katalogs anhand der AwSV
 - Entwicklung eines inhaltlich einheitlichen Prüfberichtes, der auch zur digitalen Übermittlung geeignet und / oder webbasiert ist.

Kleingruppe BLAK UmwS

- Bildung der Kleingruppe in Juni 2018
 - Länder HE und B, SVO (TÜV Hessen), eKom
 - Überarbeitung des hessischen MKZ-Katalogs anhand der AwSV und der aktualisierten a.a.R.d.T.
 - Entwicklung inhaltlich einheitlicher Prüfbericht für HVA und Tankstellen und digitale Bereitstellung.

Kleingruppe des BLAK UmwS

- Vergabe eines Werkvertrages in HE im August 2018
 1. Anpassung der MKZ an die AwSV und das einschlägige Regelwerk.
 2. Überprüfung der Formulierungen der MKZ; Aktualisierung von Ordnungsmängeln und technischen Mängeln.
 3. Zusammenführung der MKZ-Listen für HVA und Tankstellen.
 4. Identifizierung von Mängelbeschreibungen, die einer weitergehenden Erläuterung durch den prüfenden Sachverständigen bedürfen.

Kleingruppe des BLAK UmwS

- Abschluss der Überarbeitung SMB in 1/2020 dem BLAK UmwS mitgeteilt.
- Entwicklung digitaler Prüfbericht über Forschungsvorhaben des Länderfinanzierungsprogramms (LFP) der LAWA vorgesehen.
- Aktualisierung der SMB und neue MKZ in einer Liste für HVA und Tankstellen (150 Ordnungsmängel und ca. 450 technische Mängel).
- Einführung von weitergehenden Mängelbeschreibungen für bestimmte Mängel * (Beschreibung durch SV erforderlich).
- Erster Entwurf der hessischen Verwaltungsvorschrift.

Kleingruppe des BLAK UmwS

■ **Beschluss BLAK im Januar 2020:**

1. Der BLAK UmwS bittet das Land Hessen die SMB den anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.
2. Der BLAK UmwS beschließt, dass die SMB von allen Ländern als Grundlage verwendet werden sollen, wenn SMB und Mängelkennziffern in den Software-Programmen der Länder zum Einsatz kommen.
3. Die Länder HE und MV machen einen Vorschlag zur Finanzierung eines Projektes für die Möglichkeit (Entwicklung) einer einheitlichen Schnittstelle.

Einführung der hessischen SMB-VwV

- **Rechtliche Grundlage:**
Einführung der SMB kann, in Abstimmung mit dem Bund, über eine Verwaltungsvorschrift realisiert werden.
- Mängeleinstufungen nach § 47 Abs. 2 AwSV sind unbestimmte Rechtsbegriffe.
- Es gibt keine normkonkretisierenden Regelungen durch Bundesebene.
- Konkretisierung durch VwV der für Vollzug zuständigen Länder möglich (auch aus § 23 Abs. 3 WHG).
- Hessenweite einheitliche Beschreibung der in § 47 Abs. 2 AwSV genannten Mängel.

Einführung der hessischen SMB-VwV

- SVO haben Prüfergebnis nach § 47 AwSV einzustufen und dies der Behörde mitzuteilen:
ohne Mangel, mit geringfügigem Mangel, mit erheblichem Mangel, mit gefährlichem Mangel.
- Prüfbericht muss nach § 47 Abs. 3 Nr. 10 AwSV Angaben zu Art und Umfang der festgestellten Mängel enthalten.
- Grundlage für die Einführung von SMB im hessischen Vollzug.

Einführung der hessischen SMB-VwV

- Aufgabenübertragung an SVO nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AwSV
- SVO nehmen im Rahmen ihrer Anerkennung hoheitliche Aufgaben wahr und gelten als Beliehene (nehmen an Stelle der Wasserbehörde öffentlich-rechtlich zu qualifizierende Prüfungstätigkeiten wahr).
- Prüfung von AwSV-Anlagen ist hoheitliche Tätigkeit.
- Tätigkeiten im engen Zusammenhang mit dem Verwaltungshandeln der Behörden.
- Prüfergebnis ist wesentliche Grundlage für das Verwaltungshandeln.

Einführung der hessischen SMB-VwV

- Als Beliehene können SVO auch Behörden i.S. des § 1 Abs. 2 HVwVfG darstellen.
- VwV sind verbindlich für Behörden, hier also auch für SVO und GÜG, und deswegen anzuwenden.
- Gem. LAWA-Anerkennungsmerkblatt Ziffer 3.2.3.5 muss die technische Leitung die Beachtung der landesrechtlichen VwV sicherstellen.
- Bei HVA und Tankstellen verbindlich anzuwenden.
- Bei anderen Anlagen können die SMB verwendet werden; aus Verwaltungssicht ist dies erwünscht.

Einführung der hessischen SMB-VwV

- Anhörung September - November 2020.
- Würdigung und Einarbeitung der Anmerkungen
- Abstimmung mit Staatskanzlei
- Sicherstellung der Aktualisierung der DV-Systeme
- Veröffentlichung am 18. Oktober 2021 mit Inkrafttreten zum 1.1.2022

- Elektronischen Übermittlung von Prüfberichten wird im Rahmen der VwV nicht aufgegriffen.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Derzeit öffentliche Ausschreibung über Länderfinanzierungsprogramm (LFP) der LAWA im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (Fristablauf 22.11.2021).
- Leistungserbringung innerhalb von 3 Monaten.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht (PB) und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Entwicklung
 - a) eines bundesweit einheitlichen digitalen PB mit alternativer Möglichkeit einer webbasierten Erfassung zur Übermittlung der Prüfergebnisse von AwSV-Anlagen unter optionaler Verwendung von Standardmängelbeschreibungen und

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Entwicklung
 - b) Schnittstelle zur digitalen Übertragung des PB an die Wasserbehörden mit der Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung in vorhandenen DV-Systeme und Prüfung, ob XÖV-Schnittstellen der Module Statistik und Prüfberichte von destatis verwendet oder erweitert werden können. Realisierung einer Schnittstelle zum Export der Daten auch bei der webbasierten Erfassung des Prüfberichtes.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Ziel 1: Prüfberichte
Für die elektronische Bearbeitung soll auf Grundlage des § 47 Absatz 3 AwSV ein einheitlicher digitaler Prüfbericht (Formular) für alle in Deutschland nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG) entwickelt und bereitgestellt werden.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Ziel 2: Standardmängelbeschreibungen
Im Rahmen der Entwicklung eines einheitlichen digitalen Prüfberichts soll optional für die SVO/GÜG die Möglichkeit enthalten sein, anhand der vorhandenen MKZ die Standardmängelbeschreibungen und auch freien Text einzutragen.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Ziel 3: digitale Übermittlung per Schnittstelle und/oder Web-basiert

Bedingungen und grundsätzlichen Anforderungen an eine einheitliche Schnittstelle zur digitalen Übertragung einheitlicher Prüfberichte (auch mit Verwendung der SMB) erarbeiten und/oder webbasierte Möglichkeiten prüfen.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Die Bearbeitung der erforderlichen Arbeiten wird gestaffelt.
- Erste fachlichen Expertise:
 - Möglichkeit und Aufwand der Erstellung eines einheitlichen digitalen Prüfberichts (Formular),
 - einer einheitlichen und erhebungsunabhängig einsetzbare Schnittstelle und
 - Ideenfindung/Entwicklung von Möglichkeiten, Sachdaten vorhandener Anlagen an die mit der Prüfung beauftragten SVO zu übermitteln.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Abhängig von den Erkenntnissen der Expertise:
 - Entwicklung eines einheitlichen Prüfberichts (Formular).
 - Realisierungsmöglichkeit digitalen Einbindung von MKZ .
 - Kostenschätzung für unabhängige Schnittstelle (XÖV-Standard).
 - Anwendungsmöglichkeiten für die SVO/GÜG .
 - zusätzliche Möglichkeit webbasierte Anwendung.
 - Kostenschätzung für diese Anpassung bestehender Programme der SVO und der elektronischen Systeme der Wasserbehörden nach Entwicklung einer Schnittstelle.

Einheitlicher elektronischer Prüfbericht und Schnittstellenentwicklung zur digitalen Übertragung

- Weiteres Vorgehen:
Einbindung einer AG durch Auftraggeber (BLAK UmwS) sobald „Konzept für das weitere Vorgehen“ vorliegt.
- Zusammensetzung Arbeitsgruppe:
Zwei Vertretungen des BLAK UmwS (Projektbetreuung), zwei Vertretungen der SVO, eine Vertretung von DESTATIS (wenn erforderlich) und einer Vertretung einer Organisation, die ein vorhandenes DV-System betreut.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit